

1. Übergabe des Fahrrades an Dritte

Mieter ist die im Vertrag benannte Person. Grundsätzlich ist nur diese Person zur vertragsgemäßen Nutzung berechtigt. Übergibt der Mieter das Fahrrad an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden, die an dem Fahrrad durch den Dritten verursacht werden. Dies gilt auch für Folgeschäden.

2. Mietdauer, Übergabe und Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrrad zur im Mietvertrag vereinbarten Zeit zurückzugeben. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrrades wird ein anteiliger Mietpreis nicht erstattet. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur nach vorheriger Absprache mit uns möglich. Für die verlängerte Mietzeit (in Tagen) wird der Preis nach erhoben.

3. Haftungsausschluss des Vermieters

Jeder ist für sich selbst und das Fahrrad verantwortlich. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bzw. bei Übernahme des Fahrrades, erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen und mangelfreien Zustand des Fahrrades an. Etwaige Beanstandungen sind schriftlich im Mietvertrag zu vermerken. Der Vermieter ist in keinem Fall haftbar zu machen, Schadensersatz wird in keinem Fall gewährt. Der Mieter nutzt das Fahrrad auf eigenes Risiko, bzw. auf eigene Verantwortung.

4. Haftung des Mieters

Mit der Übergabe des Fahrrades, einschließlich Zubehör und Schloss, geht die Sach-, Haft- und Betriebsgefahr auf den Mieter über. Alle Leihgegenstände sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsregelungen, wenn er das Fahrrad beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrrad - abgesehen von Verschmutzungen und Abnutzungen im Rahmen einer üblichen Nutzung - in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten, wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten.

5. Nutzung des Fahrrades, Verbote

Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung des Fahrrades, der Transport einer oder mehrerer zusätzlichen Person/en, z.B. auf dem Gepäckträger, die Überladung eines Fahrrades, das Überfahren von Hindernissen, bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Der Mieter hat sich gemäß den im Straßenverkehr geltenden Regeln fortzubewegen. Ausdrücklich verboten ist das Hinauf- oder erunterfahren von Treppenstufen sowie das Überfahren von Bordsteinkanten oder vergleichbaren Hindernissen, es sei dem es handelt sich um ein Mietrad der Kategorie Trail, Enduro oder Downhill.

6. Schäden am Fahrrad und dessen Zubehör

Der Mieter hat die Pflicht dem Vermieter aufgetretene Schäden anzuzeigen. Diese werden behoben oder falls erforderlich wird auch ein Ersatzfahrrad übergeben. Bei einem Unfall bei dem das Fahrrad einen Schaden erleidet, ist der Mieter in jedem Fall, auch bei Bagatellschäden verpflichtet, den Unfallhergang von der Polizei aufnehmen zu lassen. Bei selbstverschuldeten Unfällen haftet grundsätzlich der Mieter für Schäden am Fahrrad und daraus entstehenden Folgeschäden sowie für die zu verantwortenden Fremdschäden. Bei fremd verursachten Schäden haftet der Verursacher für Schäden und Folgeschäden; um spätere Schuldfragen zu klären ist deshalb der Unfallhergang von der Polizei aufzunehmen. Der Mieter haftet insbesondere für fahrlässig und mutwillig verursachte Schäden (Kratzer, Schaden durch Umfallen des Fahrrades, etc.) und für Schäden, die aus der Verletzung der Mietbedingungen resultieren. Dies schließt auch Folgeschäden ein. Sinngemäß gelten o.g. Bedingungen auch dann, wenn es zu Schäden durch Vorgänge kommt, bei dem mehrere Mieter beteiligt sind, unabhängig davon, ob die Mieter in einer Gruppe sind oder nicht. Andere Betriebsstätten als die des Vermieters darf der Mieter zur Reparatur nur mit Einwilligung oder vorheriger Zustimmung des Vermieters beauftragen; anderenfalls trägt der Mieter die Kosten aus der Beauftragung selbst, sowohl evtl. Mehrkosten durch erneute Reparatur. Im Falle einer Beschädigung ist eine Vertragsstrafe in voller Höhe des Schadens zu zahlen. Bei Verlust des Fahrradschloss oder - Schlüssels oder Beschädigung / Verlust des Schlosses ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,- € zu zahlen. Weitergehender Schadensersatz bleibt davon unberührt.

7. Diebstahl / Verlust

Der Mieter haftet grundsätzlich für Diebstahl, da es während der Mietdauer in seiner Kraft liegt das Fahrrad entsprechend zu sichern und zu bewachen. Das Fahrrad ist gegen Diebstahl zu schützen, wenn es nicht unmittelbar selbst bewegt wird. Ein Diebstahl ist unverzüglich zu melden, damit die Meldung an die Ordnungsbehörde / Polizei weitergeleitet werden kann. Im Falle des Diebstahls ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,- € zu zahlen. Weitergehender Schadensersatz bleibt davon unberührt.

8. Rückgabe des Fahrrades

Das Fahrrad und dessen Zubehör gemäß Mietvertrag sind vollzählig und mit der Ausstattung bei Übergabe des Fahrrades zurückzugeben. Das Fahrrad ist im sauberen gepflegten Zustand zurückzugeben. Alle Schadensfälle sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Vermieter ist:

Bike-Verleih Hausteин, Inhaber: Thomas Hausteин ♣ Neue Gasse 2 ♣ 09471 Königswalde